



Satzungen der Vereinigung der historischen Schützengesellschaften der Schweiz

1. Name

- 1.1. Unter dem Namen Vereinigung der historischen Schützenvereine der Schweiz besteht ein Verein im Sinne Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Sitz der Schützengesellschaft, die den Präsidenten stellt. Die Gesellschaft, die den Präsidenten stellt, wird als Vorort bezeichnet.

2. Zweck

- Die Vereinigung pflegt das freie Schiesswesen unter Berücksichtigung der angestammten Traditionen.
- Förderung des sportlichen Schiessens und des Nachwuchses auf allen Distanzen.
- Förderung der Souveränität und Freiheit des Bürgers.
- Förderung und Pflege des kameradschaftlichen Zusammenhangs und der Akzeptanz in der Gesellschaft.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können alle historischen Schützengesellschaften werden, die vor 1800 gegründet wurden oder nachweisbar vor dieser Zeit eine organisierte Schiess-tätigkeit ausübten, sowie die Gesellschaften, die historische Schiessen durch-führen.
- 3.2. Ein Austritt aus der Vereinigung ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungs-frist von zwei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

4. Organisation

Organe der Vereinigung sind:

- 4.1. Die Präsidentenkonferenz als oberstes Organ.
- 4.2. Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, welche von der Präsidentenkonferenz gewählt werden und dem Kassier, der vom Präsi-denten bezeichnet wird.
- 4.3. Die Rechnungsprüfungskommission.

5. Aufgaben der Organe

5.1. Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz wählt jährlich einen Präsidenten und Vizepräsidenten. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz kann auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

5.2. Vorstand

Er lädt ein zur Präsidentenkonferenz mit einer Traktandenliste, vertritt die Vereinigung nach aussen und führt die Rechnung. Der Präsident kann sich vertreten lassen

5.4. Rechnungsprüfungskommission

Wird für die Dauer eines Jahres anlässlich der Präsidentenkonferenz gewählt.

6. Beitragsleistungen

6.1. Die Beiträge sollen die Aufwendungen der Administration decken. Sie werden alljährlich durch die Präsidentenkonferenz beschlossen.

6.2. Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet nur ihr Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Revision der Satzungen

Eine Teil- oder Totalrevision der Satzungen kann jederzeit auf Antrag des Präsidenten oder eines Fünftels der Mitglieder veranlasst werden.

8. Auflösung

Für die Auflösung der Vereinigung braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

9. Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Satzungen treten nach Annahme durch die Präsidentenkonferenz in Kraft.

Also beschlossen anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 8. April 2006 in Genf.

Beilage Unterschriftsbogen der Gründungsgesellschaften.

Der Präsident:

Andreas Haffner

Der Vizepräsident:

Ueli Augsburg